

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/063
Abteilung 140 - Finanzen

 Federführung: Schietinger, Christoph
 Telefon: +49 7021 502-545

 AZ: 700.31
 Datum: 10.11.2023

- Abwassergebühr**
- Nachkalkulation 2021
 - Plankalkulation 2024
 - Senkung kalkulatorischer Zinssatz
 - 8. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

| GREMIUM | BERATUNGSZWECK | STATUS | DATUM |
|--|-----------------------|------------------|--------------|
| Ortschaftsrat Jesingen | Kenntnisnahme | öffentlich | 27.11.2023 |
| Ortschaftsrat Nabern | Kenntnisnahme | öffentlich | 27.11.2023 |
| Ortschaftsrat Ötlingen | Kenntnisnahme | öffentlich | 27.11.2023 |
| Ortschaftsrat Lindorf | Kenntnisnahme | öffentlich | 27.11.2023 |
| Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) | Vorberatung | nicht öffentlich | 28.11.2023 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | öffentlich | 06.12.2023 |

ANLAGEN

- Anlage 1 - Nachkalkulation 2021 (ö)
- Anlage 2 - Plankalkulation 2024 (ö)
- Anlage 3 - Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen (ö)
- Anlage 4 - Festlegung kalkulatorischer Zinssatz 2024 (ö)
- Anlage 5 - Satzungsänderung (ö)

BEZUG

„Abwassergebühr - Nachkalkulation 2020, Plankalkulation 2023, Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2022 (§ 153 ö, Sitzungsvorlage GR/2022/083)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 310, 140

Mitzeichnung von: 240, 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

- Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

| | |
|----------------------------------|------|
| Teilhaushalt | 04 |
| Produktgruppe | 5380 |
| Kostenstelle/Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

| | |
|----------------------------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Kostenstelle/Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

Ergänzende Ausführungen:

Die Erträge sinken gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2024 um 484.625 Euro.
Die Aufwendungen reduzieren sich um 454.448 Euro.

ANTRAG

1. Zustimmung zu der Nachkalkulation der Abwassergebühr 2021 sowie zur Plankalkulation 2024 wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/063 dargestellt.
2. Zustimmung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung 2019 im Zuge der Plankalkulation 2024 in Höhe von 149.495 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 75.663 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 225.158 Euro).
3. Zustimmung zur Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,10 Prozent für alle Anlagengüter der Stadt ab 01.01.2024.
4. Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20.07.2016, wie in der Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GR/2023/063 Seite 2, dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebührenabrechnung des Jahres 2021 wurden erarbeitet und liegen nun vor. Demnach schließt das Jahr 2021 in den Teilbereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit folgenden Kostenüberdeckungen ab:

Gesamt: 264.765 Euro

Kostenüberdeckung in Höhe von 240.640 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und einer Kostenüberdeckung in Höhe von 24.125 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Plankalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2024 wurde eine hundertprozentige Kostendeckung auf Basis der Planansätze des Teilhaushaltes 04 (Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung) zugrunde gelegt.

Der höchstzulässige Gebührensatz des Kalkulationszeitraums ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten abzüglich der Erlöse der öffentlichen Einrichtung durch die zugehörigen Bemessungseinheiten:

- Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2024 ist die versiegelte Gesamtfläche des Jahres 2022 mit 2.992.927 Quadratmeter zugrunde gelegt worden.
- Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2024 ist der Durchschnitt der abrechenbaren Gesamtabwassermenge der Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 1.973.089 Kubikmeter angesetzt worden.

Als Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der eingestellten Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung von 225.158 Euro aus 2019 in das Jahr 2024 folgende Gebührensätze:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,20 Euro je Kubikmeter (bisher 2,30 Euro je Kubikmeter) bezogenes Frischwasser.
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,58 Euro je Quadratmeter (bisher 0,60 Euro je Quadratmeter) veranlagte Fläche.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zu Antrag Nr. 1

Die Nachkalkulation des Jahres 2021 ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Bei der Plankalkulation des Jahres 2024 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2024 gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf 2024:

Die Veränderungen im Haushaltsplan 2024 sind in der Anlage 2 auf der Seite 1 und 2 in der Spalte „Zu-Abgänge“ ersichtlich. Fasst man dabei die Erträge und Aufwendungen zusammen, so führt dies zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt:

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Reduktion der Erträge | 484.625 Euro |
| Reduktion der Aufwendungen | 454.448 Euro |
| Verschlechterung Haushalt 2024 | 30.177 Euro |

Außen vor bleiben dabei die Veränderungen des Straßenentwässerungsanteils, kalkulatorische Zinsen Sonderposten sowie kalkulatorische Zinsen, da diese Kosten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben. Ebenso wird die Reduzierung bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen in Höhe von 100.000 Euro nicht berücksichtigt, da dies Maßnahmen für die Rattenbekämpfung und die Reinigung von Straßeneinlaufschächten sind, die zwar anfallen, aber nach dem GPA-Bericht aus 2012 nicht die Gebührenzahler belasten dürfen.

Die Veränderungen im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 24/25 kommen durch eine deutliche Verringerung der zu zahlenden Verbandsumlage an das GWK Wendlingen (Wirtschaftsplan 2024) und noch nicht exakt bestimmten Abschreibungen, Sonderposten, Zinsen sowie des Straßenentwässerungsanteils zustande. Die deutliche Senkung der Verbandsumlage im Wirtschaftsplan des GWK Wendlingen ist auf die Reduzierung der Planansätze (aufgrund hoher Rückerstattungen in den vergangenen Jahresabrechnungen) und das geänderte Umlageverhältnis durch Aufnahme neuer Verbandsmitglieder zurückzuführen.

Zu Antrag Nr. 2

Bei der Verwendung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen wird auf die Anlage 3 verwiesen. In dieser Anlage ist ersichtlich, wie sich die Jahresergebnisse auf die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilen und wann diese wieder in die Gebühr einfließen.

Die Kostenüberdeckungen der abgeschlossenen Jahre müssen generell innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgeführt werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb von fünf Jahren den Gebührenzahler belasten. Im Sinne einer sich nur leicht verändernden und über Jahre hinweg kontinuierlich langsam steigenden Gebühr, werden die überwiegenden Kostenüberdeckungen nur zu einem Teil an den Gebührenzahler zurückgegeben.

In die Plankalkulation 2024 werden Kostenüberdeckungen aus 2019 in Höhe von 149.495 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 75.663 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 225.158 Euro) eingestellt.

Zu Antrag Nr. 3

Bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes orientiert sich die Stadt Kirchheim unter Teck am Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 09.08.2010.

„Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-)periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt; dieser Wert erfasst Anlagegüter

unterschiedlichsten Alters – und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, ... sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.“

Die Stadt Kirchheim unter Teck ermittelt den langjährigen Durchschnittswert über die letzten 25 Jahre. Nach der zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) darf der Durchschnittswert um bis zu 0,5 Prozent-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Für Kirchheim unter Teck ergibt sich ein über 25 Jahre berechneter durchschnittlicher Fremdzinssatz von 4,05 Prozent, dem ein durchschnittlicher Renditezinssatz von 2,60 Prozent gegenübersteht. Grundlage dazu waren die veröffentlichte Kapitalmarktkennzahlen der Deutschen Bundesbank, Stand August 2023. Diesbezüglich wird auf die Anlage 4 verwiesen. Weil die Fremdkapitalzinsen über den Anlagezinsen liegen, erfolgt eine Erhöhung um 0,50 Prozent auf 3,10 Prozent.

Für die kalkulatorische Verzinsung schlägt die Verwaltung den gerundeten Zinssatz in Höhe von 3,10 Prozent vor, der für alle Anlagegüter der Stadt ab dem 01.01.2024 gelten soll.

Zu Antrag Nr. 4

Um eine Gebührenänderung rechtmäßig durchzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der Abwassersatzung.

Des Weiteren bedarf es einer Ergänzung der Satzung durch zwei neue Gebietskategorien (siehe hierzu auch die Sitzungsvorlagen GR/2023/161 und GR/2023/162). Zum einen wurde durch die Baurechtsnovelle 2017 die neue Gebietsart „Urbanes Gebiet“ in die Baunutzungsverordnung (§ 6a) aufgenommen, zum anderen wurde im Baulandmobilisierungsgesetz 2021 mit der Regelung des § 5a Baunutzungsverordnung die neue Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ geschaffen. Um Veranlagungen zum Abwasserbeitrag in diesen Gebieten durchführen zu können, muss die Satzung entsprechend angepasst werden. Wie in Anlage 5 dargestellt, ist daher § 30 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung zu ändern.